

Haushaltssatzung der Stadt Memmingen für das Haushaltsjahr 2021

Vom 09. Juni 2021

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998, zuletzt durch Gesetz vom 24.07.2020 geändert (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Memmingen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

**149.262.100,00 €**

**im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

**23.655.900,00 €**

**und insgesamt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit je

**172.918.000,00 € ab.**

**§ 2**

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 9.800.000 € festgesetzt.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes sind nicht vorgesehen.

**§ 2a**

Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich (nach § 5 Abs. 1 KommwEV) sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 2.380.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	<b>260 v.H.</b>
b) für Grundstücke (B)	<b>350 v.H.</b>
2. <u>Gewerbsteuer</u>	<b>330 v.H.</b>

#### **§ 5**

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.